

Entscheidung Nr. 508/2025/2026

Spiel: SV Darmstadt 98 – SC Paderborn

Datum: 17.05.2026

03.08.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.08.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsfolgen wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen des Abbrennens von acht pyrotechnischen Gegenständen (Bengalos) auf Basis des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe von 4.800,- € beantragt.

Der SV Darmstadt 98 hat dem nicht zugestimmt und darauf hingewiesen, dass es sich hier um Aktionen im Rahmen der Verabschiedung des langjährigen Spielers und Kapitäns Fabian Holland gehandelt habe. Diese seien erst nach dem Spiel - kontrolliert - abgelaufen, hätten keinen Einfluss auf das Spielgeschehen genommen und keine konkrete Gefährdung zur Folge gehabt. Es liege daher ein außergewöhnlicher, atypischer Fall vor, bei dem die Regelsätze der Strafzumessungsrichtlinie nicht anwendbar seien. Zudem sei strafmildernd zu berücksichtigen, dass der SV Darmstadt 98 seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten in

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

vollem Umfang nachgekommen sei und ein Beteiligter - Spieler Holland - habe genannt werden können.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in Stadionbereichen mit Menschenansammlungen stellt - ungeachtet der Motivlage der Handelnden - eine strengstens verbotene und unsportliche Handlung dar. Das - kaum sicher kontrollierbare - Abbrennen von Bengalos in dichten Zuschauergruppen ist aufgrund der Verletzungs- und Blendungsgefahr sowie der Entwicklung giftiger Rauchgase in Fußballstadien verboten und nach den Verbandsregeln entsprechend zu sanktionieren, selbst wenn dies ohne böse Absicht und friedlich geschieht. Solche Handlungen sind äußerst gefährlich und bergen insbesondere für die sich in unmittelbarer Nähe aufhaltenden Zuschauern und Personen - wie hier auf dem vorliegenden Film- und Bildmaterial erkennbar - hohe Gefahren, vgl. Videoaufnahme unter

https://youtu.be/hSkPYCUJ5k?si=c_KTyBTR7AOUm6vN (ab 7:15) und nachfolgendes Bild:



Es ist nicht dabei zu erkennen, dass der hiesige Vorgang weniger gefährlich oder abstrakt gefährdend ist als der im Strafzumessungsleitfaden ausgewiesene Standardfall des Abbrandes eines Bengalos im Fanblock. Auf eine Spielstörung, den Zeitpunkt der Zündung oder eine konkrete Gefährdung kommt es in beiden Fällen nicht an. Auch der Umstand, dass dies im Rahmen der Verabschiedung eines Spielers erfolgt, ändert daran nichts. Die Beteiligung eines Spielers an derartigen Vorgängen im öffentlichen, medial begleiteten Raum, die ggf. auch gefährliche Signale an Fans aussenden und weitere gleichartige Taten provozieren bzw. fördern kann, könnte im Rahmen der Sanktionsbemessung auch zu Ungunsten des Klubs bewertet werden. Der Kontrollausschuss hat daher die beantragten Sanktionen zutreffend an den Kategorien des Strafzumessungsleitfadens orientiert. Die dort festgelegten Sanktionen können durch die Sportgerichtsbarkeit des DFB nach ständiger Rechtsprechung des DFB- Bundesgerichts jedenfalls als angemessene Mindeststrafen zu Grunde gelegt werden.

Allerdings war hier zu berücksichtigen, dass das unsportliche Verhalten der eigenen Anhänger dem Verein gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nur dann verschuldensunabhängig zugerechnet werden kann, wenn der oder die Handelnden nicht selber den Regularien und der Sanktionsgewalt des DFB unterliegen. Soweit der Täter nach den Verbandsstatuten in eigener Person in Anspruch genommen und sanktioniert werden kann, kommt die verschuldensunabhängige Haftung des Klubs nicht zum Tragen. Soweit hier der Darmstädter Spieler Holland - als Spieler den

Verbandsregeln unterworfen - selbst an den verbotenen Aktionen durch das Hochhalten eines funkensprühenden und qualmenden Bengalos teilgenommen hat, konnte für diesen Fall eine Sanktion gegen den SV Darmstadt 98 nicht verhängt werden. Demgemäß ist dem Klub das Entzünden pyrotechnischer Gegenstände nicht in acht, sondern nur in sieben Einzelfällen zuzurechnen.

Mit diesen Maßgaben ist - auch aus general- und spezialpräventiven Gesichtspunkten - die Verhängung einer Sanktion in Höhe von 4.200,- € für den Abbrand von sieben pyrotechnischen Gegenständen angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SV Darmstadt 98 e.V.

06.07.2026

Per E-Mail

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem SV Darmstadt 98 und dem SC Paderborn
07 am 17.05.2026 in Darmstadt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.800,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98 e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Darmstadt wurden bei der Verabschiedung des Darmstädter Kapitäns (circa 17:45 Uhr) mindestens acht pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –